Abend-Ausgabe. **Nr. 612.** **Berlin,** Freitag, den 30. Dezember **1892.**

Dies Blatt erscheint zweimal täglich mit Ausnahme der Sonn- u. Festtage. — Vierteljährlicher Abonnements-Preis: Für Berlin: 7 Mark 50 Pfennig, mit Botenlohn 8 Mark 50 Pfennig. — Für das deutsche Reich und für ganz Oesterreich: 9 Mark. — Die einzelne Nr wird mit 10 Pfennig berechnet.

Neue Preußische Zeitung.

Vorwärts mit Gott für König und Vaterland.

Alle Postanstalten nehmen Bestellung auf dieses Blatt an, für Berlin die Expedition der Neuen Preußischen Zeitung: W. Königgrätzer-Straße Nr 15, und die bekannten Spediteure. Insertions-Gebühr für den Raum einer sechsgespaltenen Petitzeile 40 Pfennig.

Abend-Ausgabe. **Nr. 612.** **Berlin,** Freitag, den 30. Dezember **1892.**

Wir ersuchen unsere Leser, das Abonnement auf die **„Kreuzzeitung"** für das nächste Vierteljahr baldigst zu erneuern. Die Zeitung erscheint **12 mal wöchentlich.** Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich für das Deutsche Reich 9 M. In Berlin werden Bestellungen von den Zeitungsspediteuren, sowie in der Geschäftsstelle der Zeitung, Königgrätzerstraße 15, zum Vierteljahrs-Preise von 8,50 M., einschließlich des Botenlohns, entgegengenommen. Im Auslande nehmen die dortigen Postämter Bestellungen zu folgenden Preisen entgegen: Belgien 13 Frcs. 21 Cts., Holland 8 Fl. 5 Cts., Dänemark 9 Kr. 42 Oe., Italien 12 Frcs. 50 Cts., Norwegen 9 Kr. 30 Oe., Oesterreich-Ungarn 5 Fl. 41 Kr., Rußland 4 Rbl. 80 Kop., Schweden 10 Kr. 22 Oe., Schweiz 16 Frcs. 50 Cts. Bei **täglich zweimaliger direkter** Versendung unter Kreuzband beträgt der Bezugspreis vierteljährlich in Deutschland und Oesterreich-Ungarn 15 M.; für Staaten, nach welchen eine Kreuzband-Sendung bis zu 50 Gramm 5 Pf. beträgt, 18 M., und für Staaten, nach welchen eine Kreuzband-Sendung bis zu 50 Gramm 10 Pf. beträgt, 26 M. 50 Pf. Bestellungen auf diese Art der Versendung sind entweder an die Geschäftsstelle der Neuen Preuß. (Kreuz-) Zeitung zu richten, oder bei dem Kaiserlichen Postamt Nr. 1 in Köln (Rhein), welches den Zeitungs-Verkehr an Bezieher der Zeitung in Frankreich, England, Spanien, Portugal und allen außereuropäischen Ländern vermittelt, zu beantragen.

Telegraphische Korrespondenzen.

(Siehe auch dritte Seite.)

Saarbrücken, 30. Dezember. (W. T. B.) Bei der gestrigen Nachmittagsschicht sind auf den Gruben „v. d. Heydt" 807 Bergarbeiter, „Dudweiler" 587, „Heinitz" alle 700 dort beschäftigten Bergarbeiter, „Friedrichsthal" 230, „Camphausen" 348 Mann nicht angefahren. Gestern früh blieben auf der Grube „Dudweiler" 650 Bergarbeiter ausständig.

Saarbrücken, 30. Dezember. (W. T. B.) Bei der heutigen Frühschicht fuhren in neun Berginspektionen 8547 Mann nicht an, es sind also nur in zwei Berginspektionen alle Bergarbeiter angefahren. Auf der Grube „von Decken" kam es zu einer Ruhestörung.

Paris, 30. Dezember. (W. T. B.) Der gestrige Ministerrath ist stürmisch verlaufen. Eine offene Spaltung ist infolge Differenzen betreffs der Strafverfolgung weiterer Abgeordneten, sowie über die Maßregeln gegen die Aktion der sozialistischen Komitees zu Tage getreten. — Unter Vorsitz von Cluseret konstituirten sich die sozialistischen Abgeordneten der verschiedenen Richtungen zu einer sozialistischen Aktionsgruppe der Kammer. Nur wenige gemäßigte sozialistische Abgeordnete protestirten dagegen.

Paris, 30. Dezember. (W. T. B.) Die Untersuchungs-Kommission stellte zahlreiche Vertheilungen bedeutender Summen direkt durch die Panama-Gesellschaft an Chefredakteure und Direktoren von Zeitungen fest, im ganzen 7 Millionen Frcs. Viele Blätter erhielten außerdem Betheiligungen an Garantie-Syndikaten, besonders der „Figaro", „Matin", „Petit Journal"; selbst für nicht erfolgte Emissionen wurden Vorschüsse gezahlt.

Paris, 30. Dezember. (W. T. B.) Dr. Brouardel erklärte auf Befragen einem Vertreter des „Figaro" gegenüber alle Gerüchte über das Ergebniß der Leichenschau Reinachs für unbegründet, er habe niemals gesagt, daß er auf einen natürlichen Tod des Barons Reinach schließe. Er habe um eine Nachprüfung ersucht, weil eine solche in Fällen, wo Vergiftung in Frage komme, stehender Brauch sei. Spuren mineralischer Gifte hätten sich in den Eingeweiden des Todten nicht vorgefunden; über das Vorhandensein vegetabilischer Gifte könne er sich zur Zeit indeß nicht aussprechen. Die Annahme, daß Reinach vergiftet worden sei, halte er für unwahrscheinlich.

Lyon, 30. Dezember. (W. T. B.) In einer Unterredung mit einem Zeitungsberichterstatter sprach sich Camille Ferry über die gegenwärtige **politische Lage** aus und äußerte: Wir werden, wenn wir unsere Feinde seit genauer unterschieden können, unsere Reihen reformiren, in welchen sich alle anständigen, auf Nahe berechten Republikaner sammeln werden, die in gleichem Maße der Diktatur wie einer Restauration, und der Anarchie als Gegner gegenüberstehen. Unter dem Vorwande, die öffentliche Moralität zu vertheidigen, will man die Republik zu Grunde richten. Ferry schloß: „Lassen wir von den Gerichten diejenigen Personen treffen, deren Rechtschaffenheit nicht unantastbar ist, und rüsten wir uns dazu, die öffentlichen Freiheiten zu vertheidigen."

London, 29. Dezember. (W. T. B.) Dem „Reuterschen Bureau" wird aus Kairo gemeldet: Der Präsident des Ministerrathes, Mustapha Fehmi-Pascha, ist an doppelseitiger Lungenentzündung schwer erkrankt. Nach dem heute Abend ausgegebenen ärztlichen Bulletin ist die Nahrungsaufnahme nicht vollständig gehindert, der Kranke ist jedoch sehr schwach.

Rom, 30. Dezember. (W. T. B.) Der Senator Finali ist zum Vorsitzenden der Kommission zur Untersuchung über den Stand der Zettelbanken ernannt. — Der Anarchist Cipriani ist nach Rimini ausgewiesen worden. Die Anarchisten brachten demselben bei seiner Abreise große Ovationen dar.

Madrid, 29. Dezember. (W. T. B.) Die Königin-Regentin unterzeichnete heute die Ernennung Mendez Vigos zum Botschafter in Berlin.

Bukarest, 29. Dezember. (W. T. B.) Anläßlich des heutigen Geburtstages der Königin wurden dem Könige zahlreiche Glückwünsche dargebracht. Die Stadt ist beflaggt.

Bukarest, 29. Dezember. (W. T. B.) Der Senat hat das Handelsabkommen mit Italien mit 57 gegen drei Stimmen genehmigt. — Der Minister des Aeußern Lahovary hob die Vortheile des Abkommens für Rumänien hervor, sowie die günstige Aufnahme der rumänischen Vorschläge von Seiten der italienischen Regierung, was als ein Zeichen für die vortrefflichen Beziehungen zwischen beiden Staaten betrachtet werden könne. (Beifall.)

Die Hypotheken-Entlastung des Grundbesitzes.

Die preußische Gesetzgebung hat über die erste Hälfte dieses Jahrhunderts hinaus hat in anerkennenswerther und zum Theil mustergültiger Weise die Aufgabe gelöst, die aus der mittelalterlichen Naturalwirthschaft überkommenen Belastungen des Grundbesitzes, besonders des kleineren ländlichen, zu beseitigen, und damit das Bedürfniß des freien Eigenthums an Grund und Boden nach Möglichkeit zu vermirklichen. Die Hoffnung, mit der man sich bei Erlaß der preußischen Agrargesetzgebung trug, daß durch die strikte Anwendung des romanistischen Begriffes des freien und ausschließlichen Eigenthumes und die Ignorirbarkeit alle agrarischen Schwierigkeiten auf die Dauer gelöst seien, ist jedoch nicht in Erfüllung gegangen. Die Agrargesetzgebung hatte zum Theil ihre berechtigten Ziele überschritten, so daß neuerdings zur Befriedigung eines dringenden wirthschaftlichen Bedürfnisses in dem Rentengute eine an das frühere Agrarrecht anklingende Institution wiederum geschaffen werden mußte. Auf der anderen Seite hatte man in den Regulirungs- und Ablösungsgesetzen wohl einer neuen Grundbelastung im Geiste der aufgehobenen Rechtsverhältnisse, nicht aber einer solchen im Sinne der neuen kapitalistischen Wirthschaftsordnung Schranken gezogen.

Die abgesehen von einzelnen Arten von Gütern, wie Fideikommissen u. s. w., rechtlich unbeschränkte Belastungsfähigkeit mit Hypotheken hat nun aber im Laufe der Jahrzehnte eine äußerst schwierige wirthschaftliche Lage des ländlichen sowohl wie des städtischen Grundbesitzes herbeigeführt und zieht fortgesetzt noch andere Kreise der Bevölkerung in Mitleidenschaft. Es liegt auf der Hand, wie sehr die an sich für die deutsche Landwirthschaft nicht günstigen Konjunkturen verschlechtert werden, wenn der Grundbesitzer immer in erster Linie den Ertrag zur Befriedigung der Hypothekengläubiger verwenden muß. In den Städten wirkt neben dem spekulativen Heraufreiben der Grundstückspreise besonders die Hypothekenbelastung, welche schon von Anfang an durch den Bau mit fremden Baugeldern veranlaßt wird, auf die Höhe der Miethen ein. Die stetig steigende Hypothekenlast, welche vielfach den Grundbesitzer nur noch als den Verwalter seiner Hypothekengläubiger erscheinen läßt, wird mit einem Worte zu einem mehr und mehr hervortretenden wirthschaftlichen Uebelstande.

In diesem Sinne hat das konservative Programm die Forderung nach Ueberführung der auf dem Grundbesitze lastenden Hypothekenverschuldung in eine zu amortisirende Rentenschuld aufgestellt. Wenn sich auch selbstverständlich das Programm über die Modalitäten der Ausführung dieser Forderung nicht weiter ausspricht, so werden doch bei einer gesetzlichen Regelung zwei verschiedene Momente in Betracht kommen: die Regulirung des vorhandenen Hypothekenbestandes und die demnächstige Neugestaltung des Hypothekenwesens.

Durch die Regulirung des Hypothekenbestandes soll eine neue Grundentlastung herbeigeführt werden. Diese Aufgabe erscheint, nachdem die Agrargesetzgebung von 1850 in vorbildlicher Weise den Weg gebahnt hat, verhältnißmäßig einfach. Die Hypothekenschuld ist in eine sich selbst amortisirende Rentenschuld zu verwandeln. Zwischen den Grundbesitzer und den Hypothekengläubiger tritt als Mittelglied die Rentenbank. An sie zahlt der Grundbesitzer den bisherigen Betrag seiner Hypothekenzinsen alljährlich weiter als Rentenschuld, die auf Seiten der Bank umkündbar wird. Der Hypotheken-Gläubiger erhält dagegen vierprozentige, auf den Inhaber lautende Rentenbriefe in Höhe des Zwanzigfachen seiner bisherigen Hypothekenzinsen. Ein Gläubiger, der auf einem Grundstücke eine Hypothek von 10 000 M. zu 5 pCt. beliehen und daraus jährlich 500 M. Zinsen bezogen hat, würde demnach für 20 × 500 = 10 000 M. Rentenbriefe erhalten und aus diesen jährlich 400 M. Zinsen bekommen. Diese Zinsverminderung ist dadurch gerechtfertigt, daß die früheren 5 pCt. Zinsen den landesüblichen Zinsfuß für sichere Kapitalien weit überschritten und zum Theil Damnezinsen waren. Diese letzteren werden aber bei der gleich zu erörternden größeren Sicherheit für den Gläubiger infolge der Regulirung gegenstandslos. Wer gleichwohl mehr Werth auf hohe Zinsen als auf Sicherheit des Kapitals legt, kann jeden Augenblick seine Rentenbriefe gegen Argentinier oder ähnliche Werthpapiere eintauschen. Der Gläubiger wird also in seinem Vermögen auf keine Weise geschädigt. Wohl aber gewährt die Zinsdifferenz den einem Prozente der Rentenbank die Mittel, allmählich ihre Rentenbriefe und damit gleichzeitig die Rentenschuld der einzelnen Grundbesitzer zu amortisiren.

Die bestehenden staatlichen Rentenbanken mit dieser neuen Regulirung zu betrauen erscheint nicht wünschenswerth, weil es sich bei der Hypotheken-Regulirung um ganz andere wirthschaftliche Verhältnisse handelt. Vielmehr dürfte im Anschluß an das bewährte Vorbild der Landschaften und ähnlicher Kreditvereine die genossenschaftliche Organisation vorzuziehen sein, und zwar gesondert für Stadt und Land, weil bei beiden wesentlich verschiedene Faktoren in Betracht kommen. Die öffentliche Genossenschaft wird kraft gesetzlicher Zession Rechtsnachfolgerin in das Realrecht sämmtlicher Hypothekengläubiger ihres Bezirkes und bietet dadurch und, da die Rentenschuld nicht ausfallen kann, sondern auf jeden neuen Erwerber des Grundstücks übergeht, den Rentenbrief-Inhabern jede mögliche Sicherheit. Für den Anfang wird im Interesse des Kredits der Genossenschaft daran festzuhalten sein, daß sie zunächst nur die innerhalb einer bestimmten Grundstückstaxe liegenden Hypotheken und die nachstehenden dann nur in dem Maße übernimmt, als durch die Amortisation vorstehende Hypotheken getilgt werden.

Mit der Regulirung des vorhandenen Hypothekenbestandes und seiner allmählichen Ablösung ist jedoch erst die kleinere Hälfte der gesetzgeberischen Arbeit gethan. Ebenso wie bei der älteren Ablösungsgesetzgebung müssen auch gegenwärtig Maßnahmen getroffen werden, daß die wirthschaftlichen Zustände, welche man beseitigen will, nicht wiederkehren. Eine neue Hypothekenentlastung des Grundbesitzes ist also zu verbieten. In radikaler Weise ein Verbot jeder neuen Belastung des Grundbesitzes auszusprechen, hieße man allerdings das Kind mit dem Bade ausschütten und in verkehrtem Maße den, der der älteren Agrargesetzgebung zum Schaden des Realkredits wiederholen. Daß jedoch in dieser Beziehung einschneidende Beschränkungen in der Freiheit des Privatverkehrs nothwendig sind, wenn nicht die ganze Hypothekenregulirung eine nutzlose Arbeit sein soll, liegt in der Natur der Dinge.

Zunächst bietet sich im Anschlusse an die Hypotheken-Regulirung Gelegenheit, durch eine Heimstättengesetzgebung einen Theil des Grundbesitzes von jeder dinglichen Belastung frei zu erhalten und dadurch jedem Grundbesitzer ein Minimum der wirthschaftlichen Existenz aus seinem Grundbesitze zu sichern. Der Umfang der Heimstätte wird allerdings in den einzelnen Landesteilen verschieden zu bemessen sein.

Aber auch abgesehen davon wird eine dem Grundstückswerthe entsprechende Maximalgrenze der Belehnung aufgestellt werden müssen, da eine darüber hinausgehende Belastung der inneren wirthschaftlichen Berechtigung entbehrt. Der mit der Hypotheken-Regulirung betrauten öffentlichen Genossenschaft ist jedenfalls das Recht einzuräumen, den zu ihr gehörigen Grundbesitzern Kapitalien, namentlich für Meliorationszwecke gegen Eingehung einer amortisirbaren Rentenschuld seitens der Kapitalsempfänger zu gewähren. Ob man darüber hinaus den Genossenschaften ein Monopol in der dinglichen Belehnung von Grundstücken oder nur die Befugniß zugestehen will, die innerhalb der normativgen gesetzlichen Schranken von den Grundbesitzern aufgenommenen neuen Kapitalien in derselben Weise wie die alten Hypotheken zu reguliren, kann vorläufig noch als offene Frage behandelt werden.

Für ein gesetzgeberisches Vorgehen ist jedenfalls die gleichzeitige Regelung der Hypothekenablösung und des neuen Grundkreditwesens geboten, da das eine ohne das andere praktisch bedeutungslos sein würde.

C. B.

Noch einmal die Sendung des Grafen Eulenburg nach Ems.

Wir erhalten von einem früheren Diplomaten die folgende Zuschrift:

Es ist in Ihrem Blatte unter dem 24. d. Mts. darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Behauptung der „Münchener Allgemeinen Zeitung", Graf Bismarck habe am 12. Juli 1870 Abends Kenntniß von der neuen Forderung Gramonts erhalten, wenach Se. Maj. der König Wilhelm einen entschuldigenden Brief an Kaiser Napoleon richten möge, und daraufhin den Grafen Eulenburg mit der Drohung seines eventuellen Abganges nach Ems gesandt, bisher ein diplomatisches Geheimniß gewesen sei. Aus den der Oeffentlichkeit übergebenen Aktenstücken aber läßt sich mit völliger Sicherheit behaupten, daß der frühere Bundeskanzler von jener Forderung des französischen Ministers nicht vor dem 13. Juli Kenntniß erhalten hat, daß er also darauffin seinen Kollegen vom Ministerium des Innern nicht mit dem Auftrag betrauen konnte, für den Fall, daß Seine Majestät sich zur Berufung des Reichstags nicht verstehen wolle, seine Entlassung anzubieten. Die Unterredung zwischen den Ministern Gramont und Ollivier mit dem Botschafter v. Werther fand nämlich Mittags den 12. statt. Es ist eine feststehende Thatsache, die seiner Zeit bei verschiedenen Gelegenheiten bekannt geworden ist, daß Herr v. Werther es ablehnte, die Forderung telegraphisch nach Ems oder Berlin zu übermitteln. Er hat sich vielmehr darauf beschränkt, seinen Bericht, der im Auszuge bei Beginn des Krieges amtlich veröffentlicht worden ist, schriftlich einzureichen und der Inhalt desselben hat daher allerfrühestens am 13. Juli Nachmittags in Berlin bekannt sein können. Darüber waltet nirgend der geringste Zweifel ob. Aber auch auf anderem Wege hat vor dem 13. in Deutschland nichts über jene Forderung Gramonts verlautet. Das Werk des Grafen Benedetti „Ma mission en Prusse" giebt die genauen Daten der an ihn in der Sache gerichteten Telegramme an. Die beiden, inzwischen wiederholt publizirten Telegramme des französischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an den in Ems weilenden Botschafter, wenach Frankreich sich mit dem Bericht des Fürsten von Hohenzollern auf die spanische Krone nicht zufriedengestellt erklärte, sondern weitere Zusicherungen des König Wilhelm verlangte, sind das eine um 2 Uhr 15 Minuten Nachmittags, das andere um 7 Uhr Abends von Paris expedirt worden. Das erstere erhielt Benedetti gegen 6 Uhr Abends, das andere spät in der Nacht. Die anbefohlenen Schritte hat er dann, wie weltbekannt, erst am nächsten Morgen bei der Brunnenpromenade des Königs gethan. Alle auch auf diesem Wege hat Graf Bismarck von den fraglichen Vorgängen keine Kenntniß am 12. erhalten können.

Man begreift die Bedeutung dieser auf den ersten Blick auffeinander unbeschreiblichen Thatsachen.

Die „Münchener Allgemeine Zeitung" läßt der Vermuthung Raum, daß es eines Druckes bedurft hätte, um König Wilhelm zum Widerstande gegen die demüthigenden französischen Forderungen zu veranlassen, und daß ebenso einen solchen der König nachgegeben hätte. Zu diesem Zwecke hat man sich den Inhalt der Mission des Grafen Eulenburg zurechtkonstruirt. Die vorstehend angeführten Thatsachen beweisen aber, wie völlig unbegründet die Angaben der „Münchener Allgemeinen Zeitung" sind. Es heißt das Andenken an die Heldengestalt des Kaisers beraufsetzen, wenn man den Glauben verbreiten will, ihn hätte jenen, alles Maß überschreitenden Forderungen Frankreichs gegenüber ein anderes Gefühl beherrscht, als das des Unwillens und der Entschlossenheit, diesen Insolenzen sich entgegenzustellen.

Hof- und Personal-Nachrichten.

⊙ **Berlin,** 30. Dezember. Ueber die Ehen in souveränen Häusern dürften am Jahresschlusse nachstehende Mittheilungen von Interesse sein. Als man den 1. Januar 1892 schrieb, konnte man 154 fürstliche Ehen zählen, in denen beide Gatten lebten. Dazu kamen noch 13 Witwer und 59 Witwen, so daß ein Verzeichniß der verwitweten und vermählt gewesenen Herrschern sich auf 226 Ehen belief. Eben, in denen beide Theile den souveränen Häusern angehörten, gab es 152; dazu kamen 22 Ehen, wo der Gatte, und 12 Ehen, wo die Gattin nicht zu jenen Häusern gehörte. Das erste Ehepaar war und ist noch der Herzog und die Herzogin von Sachsen-Coburg und Gotha, vermählt 1. Mai 1842; das jüngste Ehepaar waren Prinzessin Leopold von Bayern und Kronprinz Rudolf Wettin, vermählt 25. September 1890. Der älteste verwitwete fürstliche Herr war und ist noch Ludwig Prinz von Orléans, Herzog von Nemours; der jüngste der Großherzog Paul Friedrich; die älteste verwitwete fürstliche Dame war die Kaiserin Großherzogin-Mutter von Mecklenburg-Schwerin, die jüngste verwitwete war und ist Königin Prinzessin Amalie von Italien, geborene Prinzessin Bonaparte. — Von den 12 im Laufe des Jahres 1892 verstorbenen Mitgliedern souveränen Hauses waren nur zwei unvermählt, nämlich Albert Victor Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Clarence und Avondale und Prinzessin Marie Louise, Herzogin von Parma. Ihre Eben sind durch den Tod der Gatten gelöst worden; es starb am 5. Januar Victor Prinz von Scaniien, Herzog von Durcal, Gemahl der Maria de la Garidad Maran, am 18. Januar der Großherzog Karl Salvator von Oesterreich-Toskana, Gemahl der Prinzessin Marie Immaculata beider Sicilien, am 25. Januar der Herzog Renaldo Salvatore von Modena, Gemahl der Prinzessin Alexandra von Sachsen-Altenburg, und am 25. September Franz de Paula Prinz von Bourbon beider Sicilien, Graf von Trapani. Von verheiratheten fürstlichen Damen ist nur eine aus dem Leben geschieden; am 25. April verschied die verwittwete Herzogin Friedrich Wilhelm von Württemberg, geborene Herzogin von Württemberg. Es starben ferner zwei verwittwete fürstliche Herren, nämlich der Prinz Gustav von Sachsen-Weimar (5. 5. Januar) und der Großherzog Ludwig IV. von Hessen (13. 13. März) und drei fürstliche Witwen, die Frau Herzogin Ludovica in Bayern (25. 25. Januar), die Frau Herzogin Friedrich von Mecklenburg-Schwerin, geborene Prinzessin von Preußen (4. 4. April) und die Königin Olga von Württemberg (7. 10. Oktober). Durch den Tod der Kaiserin Großherzogin-Mutter wurde die hinterbliebene Gemahlin des Prinzen Georg von Preußen, Prinzessin Friedrich Wilhelm, geborene Herzogin Sophie-Dorothea, die älteste verwittwete fürstliche Dame unter den vielen noch lebenden Witwen der souveränen Häuser überhaupt. — Diesem Abschreiben den Hinterbliebenen Hoheiten ein Zuwachs von 4 neuvermählten Paaren gegenüber, eine ernste Lehre, die jeden Jahres, wo man deren 3 zählte, 6 ist, 9 ist und Neujahrsfest 1893 wieder 3 Paare zählen wird, die wie es im Jahre 1892 der Fall ist, keine Ehe abgeschlossen ist, deren beide Gatten den souveränen Häusern angehören. Am 4. April vermählte sich der Herzog Amalie in Bayern mit dem Herzog Wilhelm von Urach, am 20. September der Prinz Heinrich von Hessen mit Fräulein Wilson, gleichfalls am 20. September der Prinz Georg von Sachsen-Meiningen mit Fräulein Katharina Jensen, Freiin von Zeschwitz und am 16. November der Herzog Ludwig in Bayern mit Fräulein Antonia Martz, Frau v. Barbisch. — Am Schlusse dieses Jahres giebt es daher nur 153 Ehen, in denen beide Theile leben, dazu 12 Witwer und 60 Witwen. — Ihre goldene Hochzeit haben, wie bereits mit im Jahre 1889 feiern am 1. Mai Herzog Prinz von Orléans, Prinz von Joinville mit Königin Prinzessin von Brasilien, am 28. Juni der Großherzog Friedrich Wilhelm von Mecklenburg-Strelitz und die Großherzogin Augusta, geb. Prinzessin von Großbritannien und Irland. Die verwittwete Königin Marie von Hannover, geb. Prinzessin von Sachsen-Altenburg (14. Februar), die verwittwete Frau Prinzessin Adelheid von Schaumburg-Lippe, geborene Prinzessin Anna, Herzog 1. 9. (7. März) und die verwittwete Frau Prinzessin August von Sachsen-Coburg und Gotha, geb. Prinzessin Clementine von Orléans (20. April) haben sich ebenfalls im Jahre 1842 vermählt. Ihre silberne Hochzeit werden, so Gott will, im nächsten Jahre feiern am 11. Januar der Großherzog Friedrich IV. von Toskana und Prinzessin Alice von Parma, am 19. Januar der Herzog Alexander von Oldenburg und Prinzessin Eugenie von Leuchtenberg, am 20. Februar der Prinz und die Prinzessin Ludwig von Bayern, geb. Erzherzogin Maria Theresia von Oesterreich-Este, am 22. April der König Umberto mit der Königin Margherita von Italien, geb. Prinzessin von Savoyen, am 8. Juni der Prinz Alfons beider Sicilien, Graf v. Caserta und Prinzessin beider Sicilien und endlich am 28. September Ferdinand Prinz von Orléans, Herzog von Alençon und Herzogin Sophie in Bayern. Im Jahre 1893 heiraten am 6. Mai der jetzt verwittwete Herzog Adolphus von Württemberg; am 13. Mai die jetzt verwittwete Frau Prinzessin Gaetan beider Sicilien, Gräfin Girgenti, geb. Infantin Isabella von Spanien, und am 4. Juli die jetzt verwittwete Frau Großherzogin Marie von Mecklenburg-Schwerin, geb. Prinzessin von Schwarzburg-Rudolstadt.

Se. Maj. der Kaiser und König unternahm gestern Nachmittag einen längeren Spaziergang in den Anlagen des Parks von Sanssouci und verblieb dann im Neuen Palais in seinem Arbeitszimmer, um Regierungs-Angelegenheiten zu erledigen.

— Heute Vormittag hatte Se. Maj. der Kaiser und König eine größere Jagdgesellschaft zur Abhaltung einer Hasenjagd u. s. w. nach der Insel Potsdam geladen. Der Kaiser begab sich mit seiner Begleitung zu Wagen nach dem Rendezvous, welches um 10 Uhr am Eichenwalde festgesetzt war. Nachdem der Kaiser die Anwesenden begrüßt, begann die Jagd mit einem ersten Treiben auf Hasen. Mittags 12 Uhr war Seine Majestät mit der gesammten Jagdgesellschaft zum Frühstück auf Schloß Sindsteds vereint. Darauf wurde die Jagd in den dortigen Feldmarken fortgesetzt. Nach dem Schluß der Jagd kehrte der Kaiser mit den Herren seiner nächsten Umgebung zu Wagen nach dem Neuen Palais zurück und verweilte dort bis Nachmittags kurz vor 4½ Uhr. Dann fuhr Se. Majestät nach der Wildparkstation, von wo es mittels Sonderzuges nach Berlin kam, um vom heutigen Tage ab im hiesigen Schlosse mit der Kaiserlichen Familie Winteraufenthalt zu nehmen.

— Ihre Maj. die Kaiserin und Königin hat heute Mittag gegen 2 Uhr das Neue Palais verlassen und ist um 2 Uhr 1 Min. — 2½ Stunden früher als der Kaiser — von der Wildparkstation aus mit Sr. K. und K. H. dem Kronprinzen und den Kaiserlichen Prinzen, sowie mit der Prinzessin Tochter Luise Victoria und ihrem gesammten Hofstaate u. s. w. nach Berlin gekommen, um im Königlichen Schlosse den Winteraufenthalt zu nehmen.

— Mit der Uebersiedelung der Kaiserlichen Familie von Neuen Palais bei Potsdam nach dem hiesigen Königlichen Schlosse ist auch das gesammte Kaiserliche Hoflager wieder nach Berlin verlegt worden.

— JJ. KK. HH. der Prinz und die Prinzessin Friedrich Leopold kommen morgen Abend vom Jagdschlosse Glienicke nach Berlin, um bis nach den Neujahrsfestlichkeiten am Kaiserlichen Hofe in ihrem hiesigen Palais am Wilhelmsplatze Wohnung zu nehmen.

— Der Herrenmeister des Johanniter-Ordens, Se. K. H. der Prinz Albrecht, wird am Sonnabend, den 21. Januar k. J., Vormittags 11 Uhr, ein Kapitel des Johanniter-Ordens im seinem Palais in Berlin abhalten.

— ⊙ Zu der bevorstehenden Vermählungs-Feier am 25. Januar k. J. werden, wie wir hören, auch der Großherzog und die Großherzogin von Sachsen-Weimar in Berlin eintreffen.

— S. H. Bernhard Erbprinz von Sachsen-Meiningen, General-Lieutenant und Kommandeur der 2. Garde-Infanterie-Division, ist von Urlaub hierher zurückgekehrt.

— ⊙ Der neuernannte kaiserliche Botschafter am russischen Hofe, General der Infanterie v. Werder, gedenkt am hiesigen Neujahrsempfang theilzunehmen und seine Abreise nach Petersburg so einzurichten, daß er am 13 Januar, dem russischen Neujahrstage, bereits als Botschafter dem Zaren seinen Glückwunsch darbringen kann.

— Die am hiesigen Hofe akkreditirten Botschafter werden auch diesmal am Neujahrstage persönlich den Kaiserlichen Majestäten ihre Glückwünsche darbringen und aus dieser Veranlassung am 1. Januar Mittags am hiesigen Königlichen Schlosse in großer Gala ihre feierliche Audienz halten.

— ⊙ Die kommandirenden Generale des 8. und 9. Armee-Korps, General-Adjutant und General der Kavallerie Frhr. v. Loë, und der General-Adjutant General der Kavallerie Graf v. Waldersee, werden morgen zur Neujahrscour in Berlin eintreffen und im Monepol-Hotel absteigen.

— Der Oberst Erffling, Abtheilungs-Chef im Kriegsministerium, der Oberst v. Unruh, Kommandeur des Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiments Nr. 2, und der Oberst Graf zu Eulenburg, Kommandeur des 2. Garde-Ulanen-Regiments, sind von Urlaub hierher zurückgekehrt. Der General-Major v. Billaume, General à la suite Seiner Majestät des Kaisers und Königs und Kommandeur der 2. Feld-Artillerie-Brigade, ist zur Neujahrs-Gratulation bei Ihren Kaiserlichen Majestäten, der Hauptm. z. S. Valette, Kommandant S. M. S. „Mars", mit kurzem Urlaub hier eingetroffen. — Der Oberst v. Sydow, Kommandeur des 1. hessischen Garnisonregiments Nr. 81, und der Oberstlieutenant v. Schere, à la suite des Fuß-Artillerie-Regiments von Diedrich (Schles.) Nr. 6 und Inspekteur für 2. Artillerie-Depot-Inspektion, haben nach beendetem Urlaub Berlin verlassen.

— Durch K. Kabinetsordre ist der Hauptm. zur See v. Arnim vom 1. Januar 1893 ab auf die Dauer von sechs Wochen (nach der „Leipz. Z.") zum persönlichen Dienst bei Sr. Majestät dem Kaiser berufen worden.

— Der Kaiserl. ottomanische General-Lieutenant und General-Adjutant des Sultans Kamphöremer-Pascha ist heute Mittag aus Konstantinopel in Berlin eingetroffen und hat im Hotel Bristol Wohnung genommen.

— ⊙ Wie die Zeitungen bereits gemeldet haben, hat sich der portugiesische Gesandte Matthias de Carvalho e Vasconcellos nach Berlin begeben, um während der Weihnachtstage Mattoni beizehen. In unterrichteten Kreisen glaubt man, daß dieser Urlaub die Einleitung zum Rücktritt des Gesandten bilden und daß Herr Carvalho, der bereits bejahrt, auch etwas nervös ist und als Südländer sich nicht an das nordische Klima gewöhnen kann, mit mehr nach Berlin zurückkehren werde. Die Geschäfte führt einstweilen der Attache Vicomte de Robeedo, der, nebenbei bemerkt, ein Schwiegersohn des belgischen Gesandten Guerens Excellenz ist.

— ⊙ Der zur Kaiserlichen Botschaft in Rom kommandirte Flügeladjutant Sr. Majestät des Kaisers, Oberst v. Engelbrecht, ist zur Neujahrscour hier eingetroffen und hat im Kaiserhofe abgestiegen.

— Der Königlich dänische Gesandtschafts-Sekretär, Baron zu Wedel-Wedelsberg, ist gestern aus Kopenhagen hier eingetroffen und im Hotel „Der Reichshof" abgestiegen.

— Auch die „Allg. Ev. Luth. K.-Ztg." meldet jetzt, daß Professor Dr. R. Seeberg in Erlangen einen Ruf als ordentlicher Professor der Dogmatik, Symbolik und Dogmengeschichte an die Universität Berlin erhalten haben.

— Der Hofpredigerder evangelischen Gemeinde in Bonn, v. Schierstedt, ist (der A. C. f. K.-Z. zufolge) zum Hofprediger am griechischen Hofe in Athen ernannt worden.

— Der Gerichts-Assessor Stumpke ist zum Staatsanwalt beim Landgericht in Bonn (Oberstl.) ernannt.

— Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt: die Referendare Tecklenborg, Gatling und Uebelhör im Bezirk des Kammergerichts; die Referendare Lindner und Dr. Ablaß im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau; der Referendar Dönnke im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle; die Referendare Wellenkamp, Pensgnes, Dettmer, Dr. Debelius, Gaßen und Dr. Schmidt im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Köln; der Referendar Schmidt im Bezirk des Oberlandesgerichts in Frankfurt a. M.; die Referendare Bestgen, Graf von Bernstorff im Bezirk des Oberlandesgerichts in Hamm; die Referendare Hermann und Sittlerstein im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg; der Referendar Bilich im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S. — Die nachstehende Ernennung aus dem preußischen Justizdienste ist erfolgt: dem Gerichts-Assessor Rudolph behufs Uebertritts zur Kommunalverwaltung und dem Gerichts-Assessor Hartmann.

Unsere Kolonieen am Schlusse des Jahres.

Der bevorstehende Jahreswechsel veranlaßt einen Ueberblick über die Verhältnisse in unseren Kolonieen um so mehr, als im Jahre 1893 wichtige für ihre Entwickelung bedeutsame Neuerungen in Angriff genommen sind. Die afrikanischen Schutzgebiete des Reiches in Ostafrika, in Kamerun und Togo haben schon seit Jahren eine geregelte Verwaltung und in ihnen sind außer dem etwaigen Wechsel in den leitenden Personen grundlegende Neuerungen nicht zu erwarten; bei ihnen handelt es sich vor allem um eine gewisse Stetigkeit und Ausdauer in den jetzigen Verhältnissen und in den eingeleiteten Unternehmungen. Eine bedeutende Stellung unter den genannten Kolonieen nimmt Kamerun dadurch ein, daß weder seine Natur, noch seine Bevölkerung sich bis vor Kurzem den 1890 neu gezogenen deutsch-englischen Grenzen, die Nimmt nach Westen hin Großbritannien eine absehende Haltung ein, so bekommt unsere mit Frankreich nach Osten hin erreichte Grenze immer mehr den Charakter einer mathematischen Linie ohne praktischen Werth. Das ursprünglich beherrschte und zwischen Kamerun und dem Kongo wird heute allgemein als französischer Besitz angesehen, auf selbst auf deutschen Karten, wie in Andree's neuem Handatlas, wird das Gebiet vom Campostuß bis zum 5° nördl. Br. als zum Congo français gehörig bezeichnet. Weiterhin ist auf dem Kamerungebiet keine der beiden Grenzlinien im Norden und im Süden mehr strikt, und vorläufig ist auch nicht abzusehen, ob und wann diese störenden Thatsachen wieder aufgenommen werden wird.

Eine tiefgreifende Neuerung ist in Bezug auf das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie geplant, nämlich die Verbindung desselben mit dem Mutterlande durch eine vom Reiche unterstützte Zweigdampferlinie. Unter allen Kolonialstaaten war nach Deutschland der einzige, der seine entfernten Kolonieen ohne eine solche Verbindung